

Absender:

Stadt Kassel
Umwelt- und Gartenamt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
34112 Kassel

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser

(§§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz)

1. Angaben zum Grundstück

1.1 Grundstück (Straße, Hausnummer), auf dem das zu versickernde Niederschlagswasser anfällt

1.2 Gemarkung

1.3 Flur

1.4 Flurstück(e)

1.5 Nutzung des Grundstücks

- Wohnbebauung Gewerbliche Nutzung wie folgt (Branche):
 Sonstiges:

1.6 Lage des Grundstücks in einem Trinkwasserschutzgebiet

- Das Grundstück liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet
 Das Grundstück liegt in folgendem Wasserschutzgebiet:

1.7 Grundstückseigentümer

1.8 Bauherr (falls vom Eigentümer abweichend)

2. Angaben zur Versickerung

2.1 Kurzbeschreibung der Versickerungsanlage (Art, Größe, Funktionsweise) (ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

Fortsetzung auf Seite 2 ...

2.2 Flurabstand zwischen der Sohle der Anlage und dem höchsten natürlichen Grundwasserstand

ca. m

2.3 Das zu versickernde Niederschlagswasser fällt auf folgenden Flächen an

- Gehwegfläche, ca. m²
- Parkplatzfläche, ca. m², Nutzung dieser Fläche: PKW LKW
- Fahrbahnfläche, ca. m², Nutzung dieser Fläche: PKW LKW
- Dachfläche ca. m²; Material des Daches:
- Sonstige Flächen:

2.4 Überschusswasser aus der Versickerungsanlage

- fällt aufgrund der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage nicht an
- wird in die Öffentliche Kanalisation eingeleitet
- wird in ein Oberflächengewässer eingeleitet / Name des Gewässers:
- wird auf folgende Weise entsorgt:

3. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag **in 4-facher Ausfertigung** beigelegt:

- **Lagepläne** mit folgenden Einträgen/Darstellungen:
 - > Flächen, auf denen das zu versickernde Niederschlagswasser anfällt und auf denen es versickert werden soll (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angaben über die Art der Gestaltung dieser Flächen (z. B. wasserundurchlässiges Pflaster, Asphalt o. ä.)
 - > Versickerungsanlage und zugehörige Vorrichtungen (z. B. Reinigungsstufen, Zu- und Ablauf o. ä.)
 - > Leitungsverlauf von der Anfallstelle des Niederschlagswassers bis zur Versickerungsanlage
 - > Abstände der Versickerungsanlage zu Gebäuden und zu Grundstücksgrenzen
 - > (ggf.) Überlaufleitung zur Kanalisation oder zu einem oberirdischen Gewässer
- **Schnittzeichnungen** der Versickerungsanlage
- **Bodengutachten:** Ergebnisse von Erkundungen des Untergrundes (Aufbau der Bodenschichten, Schichtenverzeichnisse, Grundwasserflurabstand, Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert))
- **Berechnungen** zur Bemessung der Versickerungsanlage unter Berücksichtigung des Wasseranfalles und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser nach DWA-Merkblatt M 153
- **Sonstige Erläuterungen**, die für die wasserrechtliche Prüfung des Vorhabens entscheidend sein können, zum Beispiel Bodenanalysen (besonders bei bekannten Schadstoffbelastungen) oder vorgeschaltete Reinigungsstufen, die absetzbare Stoffe zurückhalten, um die Wirkung der Versickerungsanlage möglichst langfristig zu erhalten
- **Vollmacht** des Grundstückseigentümers für Planverfasser und ggf. Bauherrn, sofern die Antragsunterlagen nicht von allen Betroffenen unterschrieben sind

4. Unterschriften

Ort/Datum

Ort/Datum

Bauherr/Grundstückseigentümer

Planverfasser

5. Hydrogeologische Stellungnahme und Kostenübernahmeerklärung

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, eine erforderlich hydrogeologische Stellungnahme beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag zu geben. Mit der Unterschrift bestätigt der Bauherr/Grundstückseigentümer, dass er die zusätzlichen Verwaltungskosten hierfür übernimmt.

Ort/Datum

Erläuterungen zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser“

Allgemeines

Der Begriff „Versickerung von Niederschlagswasser“ steht für sämtliche Arten der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Sinne des § 3 Wasserhaushaltsgesetz.

Die wasserrechtliche Prüfung des Antrages beginnt, sobald die Antragsunterlagen vollständig bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorliegen. In dem Erlaubnisverfahren werden je nach Einzelfall folgende Behörden beteiligt: KASSELWASSER (zuständig für Grundstücksentwässerung und Gewässerunterhaltung), die Naturschutzbehörde, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Die Verwaltungskosten für die wasserrechtliche Erlaubnis richten sich nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Derzeit werden die Verwaltungskosten nach Zeitaufwand berechnet, hinzu kommen evtl. angefallene Auslagen sowie Gebühren, die bei den beteiligten Behörden angefallen sind.

zu 1.1 Grundstück

Nennung des Grundstückes / der Grundstücke, auf dem / denen das zu versickernde Niederschlagswasser anfällt.

zu 1.2 bis 1.4 Gemarkung, Flur, Flurstück

Nennung der katasteramtlichen Angaben des unter 1.1 genannten Grundstückes.

zu 1.5 Nutzung des Grundstücks

Angaben zu der Nutzung des Grundstücks, auf dem das zu versickernde Niederschlagswasser anfällt.

zu 1.6 Wasserschutzgebiet

Bei Lage des Grundstückes in einem Wasserschutzgebiet soll auch dessen Bezeichnung angegeben werden, z. B. „Bettenhausen, Zone II“. Falls nicht bekannt, wird dieses Feld von der Wasserbehörde ausgefüllt.

zu 1.7 Grundstückseigentümer

Nennung des Grundstückseigentümers. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird grundsätzlich auf den Grundstückseigentümer ausgestellt. Dieser erhält auch - sofern nichts anderes bestimmt wird - den Bescheid über die angefallenen Verwaltungskosten.

zu 1.8 Bauherr

Ggf. Nennung des Bauherrn, der das Vorhaben (Errichtung der Versickerungsanlage) durchführt.

zu 2.1 Kurzbeschreibung

Kurze Erläuterung der geplanten Versickerungsanlage: Art, Bauweise, Größe, Funktionsweise.

zu 2.2 Flurabstand

Angabe des Abstandes zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten natürlichen Grundwasserstand, der grundsätzlich 1,5 Meter nicht unterschreiten sollte. Sollte ein geringerer Flurabstand vorhanden sein, muss die Reinigungsleistung der Anlage und des Bodens gesondert nachgewiesen werden.

zu 2.3 Flächen

Beschreibung der Flächen, auf denen das zu versickernde Niederschlagswasser anfällt. Unter „Sonstige Flächen“ wären zum Beispiel Lagerflächen aufzuführen mit Angabe über das überwiegende Lagergut.

zu 2.4 Überschusswasser

Entsorgung von anfallendem Überschusswasser aus der Versickerungsanlage. Fällt kein Überschusswasser an, muss dies gesondert nachgewiesen werden (siehe auch „zu 3. Unterlagen - Berechnungen“).

zu 3. Unterlagen

In der Regel sind alle aufgezählten Unterlagen für eine wasserrechtliche Beurteilung des Vorhabens erforderlich. Je nach Einzelfall können weitergehende Unterlagen nötig sein. Ob dieses der Fall ist, wird nach Vorliegen des Antrages von der Wasserbehörde und KASSELWASSER als Verfahrensbeteiligte Behörde geprüft.

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in **4-facher Ausfertigung** eingereicht werden, von denen eine nach Erteilung des wasserrechtlichen Bescheides der Erlaubnisinhaber erhält, eine zweite verbleibt bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde. Die dritte Ausfertigung erhält KASSELWASSER als zuständige Stelle für die Grundstücksentwässerung. Das vierte Exemplar erhält das Regierungspräsidium Kassel zur Eintragung in das dort geführte „Wasserbuch“.

Die **Lagepläne** müssen in geeigneten Maßstäben vorliegen und die Versickerungsanlage einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen (z. B. Zu- und Abläufen) nachvollziehbar darstellen.

Schnittzeichnungen sollen die Versickerungsanlage mit allen zugehörigen Einrichtungen im Querschnitt darzustellen.

Von einem sachkundigen Ingenieurbüro ist ein **Bodengutachten** aufzustellen. Darin ist auf den Untergrunderbau mit Schichtenverzeichnissen, auf den

Grundwasserflurabstand und die Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte, beziffern die Durchlässigkeit) des Bodens zwischen Unterkante der Versickerungsanlage und Grundwasser eingegangen werden. Außerdem soll aus dem Gutachten hervorgehen, dass durch die Versickerung keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten ist.

> Berechnungen

Das „DWA-Arbeitsblatt A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ gibt allgemeingültige Hinweise und Berechnungsformeln für die Bemessung von Versickerungsanlagen. Ebenfalls zu beachten ist das „DWA Merkblatt M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, das insbesondere die Rückhaltung und Vorreinigung von Niederschlagswasser beinhaltet. Beide Regelwerke können bezogen werden über: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef (www.dwa.de).

Ggf. ist bei den Berechnungen auch darauf einzugehen, dass aufgrund der Leistung der Anlage kein Überschusswasser anfallen kann.

Zu 5. Hydrogeologische Stellungnahme und Kostenübernahmeerklärung

In einigen Fällen, insbesondere bei Vorhaben in Wasserschutzgebieten, kann es notwendig sein, dass der Antrag dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur hydrogeologischen Begutachtung vorgelegt wird. Hierbei fallen zusätzliche Kosten an, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Der Antragsteller muss mit seiner zweiten Unterschrift bestätigen, dass er diese Kosten übernimmt. Fehlt diese Unterschrift, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.